

Verkündet
am 27. Mai 1957
Fieser, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit der

Offenen Handelsgesellschaft H. & Co in Ha. -
W., vertreten durch ihren Mitgesellschafter Kaufmann
Walter B., Ha.,

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. -
gegen

Berlin, vertreten durch den Generalstaatsanwalt beim
Kammergericht,

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 27. Mai 1957 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Professor Dr. Geiger sowie der Bundesrichter
Dr. Weber, Dr. Kreft, Dr. Arndt und Dr. Hußla

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil der
10. Zivilkammer des Landgerichts Berlin vom 9. Januar
1956 wird zurückgewiesen.

Die Klägerin hat die Kosten der Revision zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin verlangt Schadensersatz wegen Amtspflichtverletzung von Richtern.

Die Klägerin beantragte am 6. März 1954 beim Amtsgericht Berlin-Tiergarten die Ableistung des Offenbarungseides durch ihren Schuldner W. auf Grund eines Urteils vom 17. November 1953 (7 M 1016/54). Der Schuldner hatte am 11. Juni 1952 die damals an Stelle des Offenbarungseides mögliche uneidliche Versicherung über den Bestand seines Vermögens abgegeben und berief sich darauf. Das Amtsgericht lehnte durch Beschluß vom 21. Juli 1954 den Antrag der Klägerin kostenpflichtig ab, weil sie den Erwerb neuen Vermögens durch den Schuldner trotz Aufforderung nicht glaubhaft gemacht habe und der Schuldner sich dann noch auf die Versicherung vom 11. Juni 1952 zur Verweigerung des Eides berufen könne. Das Landgericht wies die sofortige Beschwerde der Klägerin durch Beschluß vom 30. Juli 1954 zurück.

Die Klägerin verlangt Erstattung der ihr in dem Offenbarungseidsverfahren entstandenen Kosten und hat dazu vorgetragen; Die Entscheidungen des Amtsgerichts und des Landgerichts seien falsch. Die im Jahre 1952 abgegebene Versicherung des Schuldners habe nach der Änderung des Offenbarungseidsverfahrens (Gesetz vom 20. August 1953 - BGBl I 952) keine Wirkung mehr besessen. Sie habe später ein neues Offenbarungseidsverfahren gegen den Schuldner betreiben müssen. Sie errechnet die ihr im ersten Verfahren entstandenen Kosten mit 71,65 DM, deren Zahlung nebst Zinsen sie mit der Klage verlangt.

Die Beklagte hat Abweisung der Klage beantragt und ausge-

- 3 -

führt: Die Entscheidungen der Richter seien wie Urteile zu behandeln, so daß mangels Vorsatzes keine Ersatzpflicht bestehe. Die Richter hätten auch die gesetzlichen Bestimmungen richtig ausgelegt und keinesfalls schuldhaft gehandelt. Sie bestreitet die Höhe der Forderung und meint, die Klägerin hätte die Kosten bei der Vermögenslosigkeit des Schuldners immer selbst tragen müssen.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, weil die Richter die gesetzlichen Bestimmungen richtig angewandt hätten. Dagegen richtet sich die Sprungrevision der Klägerin, mit der sie ihren Klaganspruch weiter verfolgt. Die Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision der Klägerin ist unbegründet, weil die beteiligten Richter auf keinen Fall ihre Amtspflichten schuldhaft verletzt haben, selbst wenn sie die Übergangsbestimmungen über die Änderung des Offenbarungseidsverfahrens unrichtig angewandt haben sollten. Ein Anspruch auf Schadensersatz besteht nur, wenn die Richter ihre Amtspflichten schuldhaft verletzt haben (§ 839 BGB, Art 34 GrundG). Nachdem auch das Landgericht als Kollegialgericht nach mündlicher Verhandlung die übereinstimmende Auffassung der beiden Vollstreckungsgerichte als sachlich richtig bestätigt hat, kann deren etwa unrichtige Auslegung des Gesetzes nicht mehr als schuldhaft bezeichnet werden. Denn das Gesetz war, wie sich schon aus den vom Landgericht angeführten widersprechenden Meinungen im Schrifttum ergibt, nicht eindeutig und nicht völlig klar (vgl BGHZ 17, 153/158). Die



Revision muß daher schon aus diesem Grunde zurückgewiesen werden, ohne daß es eines Eingehens auf das sonstige Parteivorbringen bedarf. Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 ZPO.

Dr. Geiger Dr. Weber Dr. Kreft
Dr. Arndt Dr. Husla